



MECKESHEIM

mit Mönchzell

Kriterien der Gemeinde Meckesheim für die Vergabe von Bauplätzen im Höchstbieterverfahren im Wohnbaugebiet „Hummelberg II“

I. Präambel

Die Bauplatzvergabe erfolgt in einem Höchstbieterverfahren unter Anwendung der nachfolgenden Vergabekriterien.

Die Bauplatzvergabekriterien dienen ausschließlich der verwaltungsinternen Abwicklung der Bauplatzvergabe und entfalten keine Wirkung gegenüber außenstehenden Dritten.

Ein Rechtsanspruch auf Grunderwerb kann aus diesen Vergabekriterien nicht abgeleitet werden.

II. Mindestgebot

Das Mindestgebot beträgt 240 €/m². Der Kaufpreis beinhaltet die Anliegerleistungen für die Erschließung sowie die Kosten der hergestellten Grundstücksanschlüsse für die Wasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung. Die noch anfallenden, individuellen Hausanschlusskosten sind vom Erwerber zu tragen.

III. Vergabeverfahren

1. Alle Bewerber können sich grundsätzlich ausschließlich elektronisch über die Plattform www.baupilot.com bis zum Ende der Bewerbungsfrist bewerben. In begründeten Einzelfällen kann für Personen, welche nachweislich keinen Zugang zum Internet haben, die Option einer Papierbewerbung zugelassen werden. Unterlagen können während des Zeitraumes der Bewerbungsfrist im Bauamt angefordert werden. Bewerbungen sind in einem doppelt verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Höchstbieterverfahren Baugebiet Hummelberg II“ auf dem inneren Umschlag einzureichen.
Unvollständige Bewerbungsunterlagen führen zum Verfahrensausschluss. Die Bewerber versichern mit Abgabe der Bewerbung die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben und Unterlagen, diese werden im Rahmen des Vergabeverfahrens umfassend geprüft.
2. Bewerber können grundsätzlich auf alle Bauplätze ein Gebot abgeben. Bei Gebotsabgabe auf mehreren Bauplätzen ist zwingend eine Priorisierung anzugeben (1. = höchste Priorität).
3. Der Eingang der Bewerbung wird automatisch von der Plattform www.baupilot.com bestätigt.

Zentral im Elsenatal



4. Nach Ablauf der Bewerbungsfrist werden die fristgerecht eingegangenen und vollständigen Bewerbungen über die Plattform www.baupilot.com von der Verwaltung ausgewertet. Maßgebliches Kriterium für die Auswertung und Zuteilung der Bauplätze auf die Bewerber ist ausschließlich das höchste Gebot.

Es wird pro Bauplatz entsprechend der Höhe der abgegebenen Gebote eine Rangliste erstellt – je höher das Gebot ist, desto höher ist der Platz in der Rangliste. Bei gleichem Gebot von mehreren Bewerbern bezogen auf einen Bauplatz entscheidet das Los über den Ranglistenplatz, das Losverfahren wird in einer nicht-öffentlichen Gemeinderatssitzung durchgeführt. Der Bauplatz wird an den Bewerbern mit dem höchsten Platz in der jeweiligen Rangliste vergeben.

Sofern aufgrund der Höhe der Gebote die Zuweisung mehrerer Bauplätze an einen Bewerber möglich wäre, entscheidet die angegebene Priorisierung. Es kann maximal ein Bauplatz pro Bewerber zugewiesen werden.

5. Nach Auswertung und Zuteilung der Bauplätze werden die Bewerber elektronisch über die Plattform www.baupilot.com informiert, ob und welcher Bauplatz zugewiesen werden kann.
6. Anschließend haben die Bewerber sich innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Information schriftlich zu erklären, ob sie den zugewiesenen Bauplatz erwerben wollen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist gilt die Bewerbung als zurückgenommen und die Gemeinde kann den zuvor einem Bewerber zugewiesenen Bauplatz an andere nachrückende Bewerber vergeben und veräußern.
7. Nach Zuteilung aller Bauplätze stimmt der Gemeinderat in einer nicht-öffentlichen Sitzung unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen über den Verkauf der Bauplätze formal zu. Anschließend vereinbart die Gemeinde mit den Bewerbern, denen ein Bauplatz zugewiesen wurde, Notartermine zur Unterzeichnung der Grundstückskaufverträge und anschließender Auflassung der Grundstücksveräußerung.

IV. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

Es dürfen sich ausschließlich volljährige natürliche Personen bewerben, welche auf dem Baugrundstück ein Wohnhaus errichten möchten.

Juristische Personen, Bauträger, Makler, Firmen die Gebäude für Dritte erstellen und dergleichen sind von der Vergabe ausgeschlossen.

Der/die Bewerber müssen volljährig und geschäftsfähig sein.

Zentral im Elsenatal



V. Vertragliche Verpflichtungen

Mit Abschluss des Kaufvertrages verpflichten sich die Käufer gegenüber der Gemeinde Meckesheim zur Übernahme folgender Verpflichtungen, welche der Sicherung des Förderzwecks dienen und im Kaufvertrag abgesichert werden:

- Verpflichtung, auf dem Bauplatz innerhalb von 5 Jahren ab Kaufvertragsabschluss ein bezugsfertigtes Wohnhaus zu errichten (Bauzwang)

Bei einem Verstoß gegen den Bauzwang droht eine Rückabwicklung des Kaufvertrages.

Sollte es zu einer Rückgabe des Bauplatzes an die Gemeinde kommen, wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 % des Grundstückspreises fällig. Bei einem begründeten Härtefall kann der Gemeinderat im Einzelfall auf Antrag des/der Bauplatzeigentümer beschließen, dass von der Vertragsstrafe abgesehen werden kann.

Ein Tausch oder eine Schenkung fällt ebenfalls in den Geltungsbereich des Veräußerungsverbot.

Die Bauverpflichtung sowie das Veräußerungsverbot werden zusätzlich durch entsprechende Vormerkungen im Grundbuch dinglich gesichert.

Die Eigentumsübergabe des Baugrundstückes erfolgt mit vollständiger Zahlung des Kaufpreises. Einzelheiten hierzu werden im Kaufvertrag geregelt.

